

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



42. Jahrgang

Salzgitter, 14. Oktober 2015

Nummer 21

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
83	Bekanntmachung der Stadt Salzgitter gem. § 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Industriegebiet Salzgitter (Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73)	148
84	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 72, 4. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Fredenberg - Zentrum“	149
85	Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	152
86	Öffentliche Zustellungen	152

Amtliche Bekanntmachungen

83

Bekanntmachung der Stadt Salzgitter gem. § 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Industriegebiet Salzgitter (Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73)

Die Firma SAB WindTeam GmbH, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, hat am 17.06.2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. 05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Industriegebiet Salzgitter auf dem Gelände der Salzgitter Flachstahl AG in der Gemarkung Watenstedt beantragt.

Die Windenergieanlagen dienen der Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung von Windenergie. Die Anlagen sollen durchgehend betrieben werden. Die Inbetriebnahme ist für 2015/2016 geplant. Der Antragsteller hat für das Vorhaben die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 3 des BImSchG beantragt.

Für dieses Vorhaben ist daher gemäß § 3 b des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) können in der Zeit vom

01.11.2015 – 30.11.2015

bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Zimmer 10.09, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag und an Tagen vor Feiertagen	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis 14.12.2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 14.01.2016, 10.00 Uhr

Stadt Salzgitter, Rathaus,

Sitzungszimmer 68,

Joachim-Campe-Str. 6-8,

38226 Salzgitter

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Salzgitter
Im Auftrag
gez. Buntfusz

Salzgitter, den 25.09.2015

84

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 72, 4. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Fredenberg - Zentrum“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 27.05.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten Teile des Bebauungsplans Leb 72, 1. Änderung für Salzgitter-Lebenstedt „Fredenberg - Zentrum“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

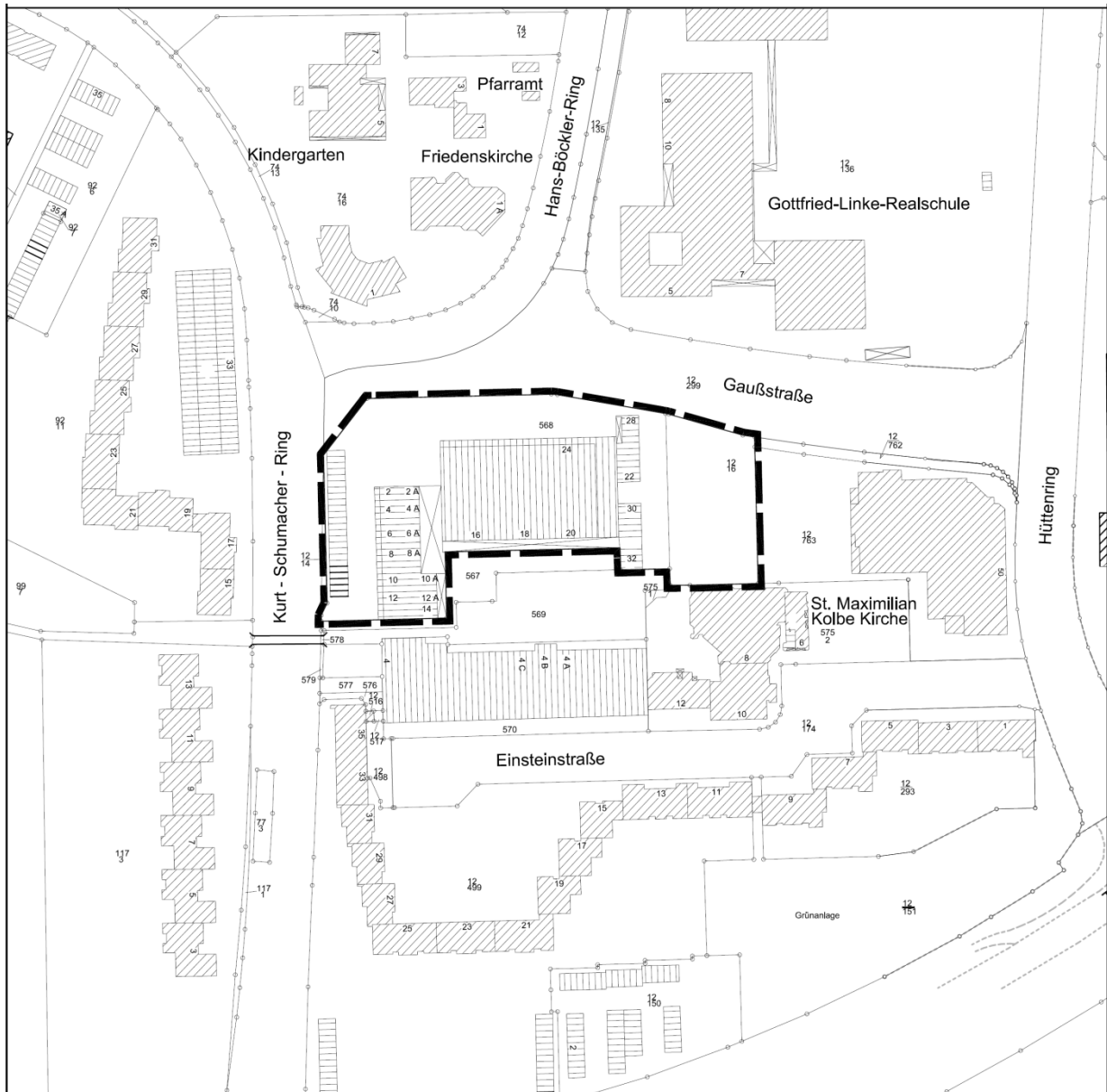
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

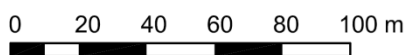
Salzgitter, am 17.09.2015

gez. Klingebiel

.....
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Leb 72, 4. Änderung für SZ - Lebenstedt "Fredenberg - Zentrum"



Stadt Salzgitter
 Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
 Bauordnung und Denkmalschutz
**- Fachgebiet Stadtplanung -
 Bebauungsplan**
 Leb 72, 4. Änderung
 für Salzgitter - Lebenstedt
 "Fredenberg - Zentrum"

85

**Öffentliche Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover**

Freitag, 16.10.2015, 10:00 Uhr
38640 Goslar, Klubgartenstraße 6, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. November 2015
- Wahl des Verbandsgeschäftsführers / der Verbandsgeschäftsführerin
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

05. Oktober 2015

86

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Hadji, Mohamed 32.4/00.1501709	Hummelweg 12 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsordnung	16.09.2015
Karsten, Konstantin 32.4/00.5501801	Marenholtzstr. 22 38118 Braunschweig	Straßenverkehrsordnung	16.09.2015
Bartkowiak, Miroslaw 32.4/00.8518348	Moorstr. 15 27356 Rotenburg	Straßenverkehrsordnung	16.09.2015
Wlodarczyk, Bortomiej 32.4/.00.8512036	Hackenbeek 9 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsordnung	18.09.2015
Hecht, Martin 32.4/00.6504423	Asthoop 10 38179 Schwülper Lagesbüttel	Straßenverkehrsordnung	21.09.2015
Bitsadze, Giorgi 32.4/00.6506502	Petit-Couronne-Straße 30 30453 Hannover	Straßenverkehrsordnung	21.09.2015
Jorosz, Daniel 32.4/00.5502601	Schäferkramp 88 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsordnung	24.09.2015

Todorov, Dimitar
32.4/00.4504966

Schottschleife 13
59065 Hamm

Straßenverkehrsordnung 25.09.2015

Herder, Florian
32.4/00.1501994

Emsstraße 20
38259 Salzgitter

Straßenverkehrsordnung 28.09.2015

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 11.11.2015 eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift